

Kirchgemeindeversammlungen in Hombrechtikon und Stäfa vom 21. und 28. Juni

Beleuchtender Bericht zum Traktandum Differenzbereinigung Artikel 7 KGO

Kirchgemeindeordnung (KGO) angenommen – Differenz zu bereinigen

Beide ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen haben am 19. April 2021 die Kirchgemeindeordnung von Stäfa-Hombrechtikon angenommen. Nur eine Differenz ist noch zu bereinigen. Sie betrifft Artikel 7 KGO.

Artikel 7 in der am 19.4.2021 vorgelegten Fassung

In diesem Artikel werden die Geschäfte genannt, welche der Urnenabstimmung unterliegen. Das sind einmal Finanzgeschäfte, deren Höhe die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung übersteigt (lit. a bis c). Es handelt sich im Weiteren um Ausgliederungen, externe Verträge und Gebietsveränderungen (lit. d bis h). Schliesslich betrifft es Beschlüsse über Geschäfte, welche die Kirchenpflege aus besonderen Gründen an die Urne bringen will (lit. i). Und zu guter Letzt führt das fakultative Referendum an die Urne: Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung kann ein Geschäft an die Urne bringen (lit. j).

Änderungsantrag zu Artikel 7 an der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 19.4.2021 in Hombrechtikon

Ein Stimmbürger stellte an der Kirchgemeindeversammlung in Hombrechtikon den Antrag, Artikel 7 durch den folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

² Die gemäss lit. a-h der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind auf Verlangen von mindestens 15 Stimmberechtigten in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Dieser Änderungsantrag wurde von den Hombrechtiker Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gutgeheissen. Damit ist zu Stäfa eine Differenz entstanden, die es zu bereinigen gilt.

Die juristische Überprüfung durch den gesamt-kirchlichen Rechtsdienst hat Folgendes ergeben: Der Passus «auf Verlangen von mindestens 15 Stimmberechtigten» widerspricht übergeordnetem Recht. Das kantonale Gemeindegesetz (GG) regelt die «vorberatende (Kirch-)Gemeindeversammlung» nämlich abschliessend in § 16:

§ 16 GG 1 Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln sind.

Das heisst: Weder 15 Stimmberechtigte noch die Kirchenpflege bestimmen von Fall zu Fall über eine vorberatende Kirchgemeindeversammlung. Vielmehr regelt die Kirchgemeindeordnung das Verfahren für alle Urnenabstimmungen gleich. Entweder gibt es immer eine Vorberatung oder es gibt keine. Das sind die beiden möglichen Varianten.

In bestehenden Kirchgemeinden und bei Zusammenschlüssen kommen beide Varianten vor. Für eine Vorberatung durch eine Kirchgemeindeversammlung spricht die Basisdemokratie. Darauf hat auch der Antragsteller hingewiesen. Gegen eine Vorberatung spricht die Komplizierung des Ablaufs. Diesen Gesichtspunkt hat die Projektgruppe HoSt22 eingebracht und von der vorberatenden Kirchgemeindeversammlung abgesehen.

Antrag an beide Juni-Kirchgemeindeversammlungen

Beiden Kirchgemeindeversammlungen wird am 21. und 28. Juni 2021 folgender Antrag zu Artikel 7 vorgelegt:

Gleichlautender Antrag in Hombrechtikon und Stäfa

Artikel 7 der Kirchgemeindeordnung Stäfa-Hombrechtikon wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

² Die gemäss lit. a-h der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Um die Differenz bereinigen zu können, haben der Antragssteller und die Präsidenten der Kirchgemeinden Hombrechtikon und Stäfa folgendes vereinbart:

In Hombrechtikon, wo die Kirchgemeindeversammlung eine Woche früher als in Stäfa stattfindet, wird folgender Zusatz beantragt:

Antrag mit Zusatz in Hombrechtikon

Artikel 7 der Kirchgemeindeordnung Stäfa-Hombrechtikon wird, sofern die Kirchgemeindeversammlung Stäfa dieser Ergänzung ebenfalls zustimmt, durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

² Die gemäss lit. a-h der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Wird dieser Antrag mit Zusatz in Hombrechtikon abgelehnt, erübrigt sich eine Abstimmung darüber in Stäfa. Artikel 7 bleibt ohne einen zweiten Absatz.

Wird dieser Antrag in Hombrechtikon angenommen, so ist er der Kirchgemeindeversammlung in Stäfa zur Abstimmung vorzulegen. Je nach dem Ergebnis in Stäfa wird Absatz 2 von Artikel 7 in der neuen Kirchgemeindeordnung enthalten sein oder fehlen.

Damit wird die Differenz bereinigt sein.

Alfred Ziegler